

Hilfe für das behinderte Kind

Coburg e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Hilfe für das behinderte Kind Coburg e.V.“ ist in seinem Wirken dem christlichen Menschenbild verpflichtet, wie es im Evangelium zum Ausdruck kommt und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) sichtbar wird.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für das behinderte Kind Coburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter VR 193 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe und der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) im Sinne des § 53 der AO, die insbesondere infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Religionszugehörigkeit, Abstammung, Herkunft oder Nationalität.
3. Im Einzelnen widmet sich der Verein deshalb der
 - a) Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten entsprechend der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung;

- b) Förderung der inklusiven Gesellschaft;
 - c) Zusammenarbeit mit allen nach den Sozialgesetzen zuständigen Stellen und mit Einrichtungen, die eine ähnliche Zielsetzung haben;
 - d) Klärung von Fragen aller Art, die sich für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen aus ihrer besonderen Situation ergeben;
 - e) Beratung, Vertretung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sowie von Behinderung bedrohter Menschen und deren Angehörigen in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Immobilien und Räumen sowie Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
5. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen. Dies geschieht vor allem durch die Überlassung von Immobilien, Gebäuden und Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
6. Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

5. Der Verein erfüllt auf Grundlage und zur Erreichung seines festgelegten Satzungszwecks auch entsprechende Aufgaben der Diakonie.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder

- a) natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist.
- b) juristische Personen und natürliche Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen und keiner ACK-Kirche angehören, sofern die Mehrheit der Mitglieder einer ACK-Kirche angehört.

- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.
5. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.
Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebenden Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet dann mit sofortiger Wirkung. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht erstattet, er ist weiterhin auch im laufenden Jahr der Kündigung in voller Höhe fällig.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz mehrfacher Aufforderung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist.

4. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrats kann von dem betroffenen Mitglied Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied soll vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Ehe- bzw. Lebenspartner die beide Mitglied sind können sich jeweils wechselseitig mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten; ansonsten ist eine Vertretung von Mitgliedern bzw. eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es von einem mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen („Sitzungsleiter“). Durch Beschluss des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung kann die Leitung ausnahmsweise einer anderen Person übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist – außer im Falle der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 5 einberufen wurde.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Notwendige Assistenzen für Mitglieder mit Behinderungen dürfen teilnehmen. Es können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.
10. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, die befristet, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Aufsichtsrat über die Wiederwahl entscheiden. Bei zwei Vorstandsposten sollte mindestens ein Vorstandsmitglied eine Frau sein.
2. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder müssen einer ACK-Kirche angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind haupt- oder nebenamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
4. Weitere Details regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Vorstandsmitglieder haben für den Fall ihres Urlaubs oder ihrer sonstigen Verhinderung für eine Vertretungsregelung zu sorgen. Dies geschieht durch die Erteilung von Vollmachten. Die jeweils geltende Vertretungsregelung ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie über das Erkennen einer möglichen wirtschaftlichen Schieflage unverzüglich zu informieren. Auch hat er im Falle einer wirtschaftlichen Schieflage den Aufsichtsrat über die zu treffenden Maßnahmen und die weitere Entwicklung fortlaufend zu unterrichten.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine vollständige, aktuelle und übersichtliche Buchführung, für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer Jahresrechnung, für die Berichte an den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung sowie für die Aufbewahrung der Schriften und Bücher

des Vereins Sorge zu tragen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat oder einem von ihm beauftragten Prüfer jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, Schriften und Bücher zu gewähren.

§ 10

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf sachkundigen Personen. Im Aufsichtsrat sollen vor allem soziale, rechtskundige und betriebswirtschaftliche Kompetenz sowie Erfahrung vertreten sein.
2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates sollte möglichst ein fachkundiger Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirkes sein. Dieser kann durch den zuständigen Dekanatsbezirk zur Wahl vorgeschlagen werden. Eine Entscheidung über die Wahl in den Aufsichtsrat bleibt grundsätzlich der Mehrheit der Mitgliederversammlung vorbehalten. Mindestens 2/3 des Aufsichtsrates müssen Mitglieder einer ACK-Kirche sein.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sowohl fachkundige Mitglieder des Vereins als auch externe Persönlichkeiten sein. Es soll für eine geschlechtergerechte Besetzung des Aufsichtsrats Sorge getragen werden.
4. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Die Wählbarkeit für ein Amt im Aufsichtsrat endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Entscheidung über eine Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters während ihrer Amtsdauer erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod sowie mit Ablauf der Amtsperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl.

Die Aufsichtsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten, die gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Vorstand abzugeben ist. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Aufsichtsrat durch Zuwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds selbst ergänzen. Macht der davon keinen Gebrauch

und sinkt durch das Ausscheiden die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei, wählt die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Wunsch im steuerlich zulässigen Umfang erstattet. Eine Vereinsmitgliedschaft ist für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes kostenfrei.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen, sofern dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich oder in sonstiger Textform beim Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen. In der Einladung zur Sitzung ist zu erläutern, warum es dieses Verfahrens bedarf. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dagegen aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

5. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Versand dagegen schriftlich bei der Sitzungsleitung Widerspruch eingelegt wurde. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
 - e) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer wenn dies erforderlich sein sollte.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 lit. a), bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei einer möglichen Beauftragung eines Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. e) wird der Verein durch den Aufsichtsrat und dieser durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - vertreten.
4. Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

- b) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
- c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
- d) Baumaßnahmen oder sonstige Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe; Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung oder Ersatzbeschaffung bedürfen keiner Genehmigung;
- e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
- f) Sonstigem nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigem Rechtsgeschäfte.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen dürfen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der mit der Einladung versandten Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formalen bzw. redaktionellen rechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vorgenommen werden, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Solche Satzungsänderungen sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Satzung unterliegt bei Änderungen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dies gilt solange der Verein Mitglied beim DW Bayern ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
2. Ist bei der Abstimmung über die Auflösung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung von der Mitgliederversammlung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Behindertenhilfe und/oder die Kinder- und Jugendhilfe. Nach Möglichkeit sind kirchliche Institutionen, welche in den entsprechenden Bereichen der Behindertenhilfe tätig sind, bei der Auswahl des Empfängers vorrangig zu berücksichtigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand, sofern der Aufsichtsrat keine andere Regelung trifft. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gilt §14 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.12.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12. Juni 2006 außer Kraft.

Coburg, den 9.12.2022


.....

Vorstand des Vereins Hilfe für das behinderte Kind Coburg e.V.

